

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5994



Herrn
Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
per E-Mail
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

29. Januar 2026

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung
besoldungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3756**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

wir bedanken uns, dass Sie uns auf die Anzuhörendenliste gesetzt haben und wir dadurch die Gelegenheit haben, aus Sicht der Studienleitungen eine Stellungnahme zur Anhörungsfassung des neuen Lehrkräftebildungsgesetzes abzugeben.

Viele Punkte bleiben noch relativ vage und sollen durch Folgeverordnungen geregelt werden, die abzuwarten sind und dann gesondert bewertet werden müssten.

Grundsätzlich ist aber gut erkennbar, dass die Novelle SWK-Gutachten folgt, das eine bessere Qualität und Verzahnung aller drei Phasen der Lehrkräftebildung fordert, was auch stetes Bestreben des bak ist.

Im Folgenden beziehen wir uns lediglich auf die Aspekte der Anhörungsfassung die sich direkt auf die Tätigkeiten der Studienleitungen im Bereich der Aus- und Fortbildung, deren Interesse wir vertreten:

§ 4, Absatz 2/§ 8, Satz 5/§ 35

Ohne dass der Begriff „Dualer Master“ explizit auftaucht, liest sich der Entwurf so, als wenn mit dem Direkteinsteig an Grund- und Gemeinschaftsschulen auch der Duale Master eingeführt werden soll. In der Sonderpädagogik wird dieser seit einigen Jahren durchgeführt und viele Beteiligte schildern kritische Erfahrungen und weisen auf vielfältige Probleme hin. Das betrifft u.a. auch den Arbeitsaufwand der Studienleitungen. Wenn auch in weiteren

bak

Bundesarbeitskreis
Lehrerbildung e.V.

*Landesverband
Schleswig-Holstein*

*Sebastian Marcks
Landessprecher*

*Kontakt:
sebastian.marcks@bak-lehrerbildung.de*

www.bak-lehrerbildung.de

Schularten ein Direkteinstieg / Dualer Master geplant ist, muss die konkrete Umsetzung zeitnah unter Beteiligung der betroffenen Studienleitungen konzipiert werden. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind gute Rahmenbedingungen, insbesondere ausreichende Arbeitszeitressourcen, erforderlich.

Es wird Auswirkungen auf die Arbeitsfelder der haupt- und nebenamtlichen Studienleitungen geben, da Ausbildungsgruppen noch heterogener werden und noch mehr differenziert werden muss. Die Studienleitungen, die für die Ausarbeitung der Umsetzung zuständig sind, müssen dafür zusätzliche Arbeitszeitressourcen erhalten.

§ 13, Absatz 1

Die Änderung des Praxismodells an den Universitäten zielt offenbar auf eine bessere Verzahnung der Phase 1 und 2 ab, die der bak ausdrücklich unterstützt und ebenfalls seit langem fordert. Keinesfalls aber dürfen die Universitäten so ein Praxismodell in Eigenregie entwickeln. Studienleitungen des IQSH müssen in diese Überlegungen mit einbezogen werden, um eine sinnvolle, funktionale und qualitativ hochwertige Verzahnung herzustellen. Für diese Zusammenarbeit mit den Universitäten braucht es allerdings Arbeitszeitressourcen bei den Studienleitungen.

§ 27, Absatz 2

Eine mit diesem Absatz ermöglichte Erweiterung der bisherigen Beratungspraxis der Studienleitungen fordert der bak seit langem und begrüßt dies ausdrücklich. Die „Beratung mit Coachingelementen“ aus NRW oder das in Brandenburg etablierte „Ausbildungscoaching“ (vgl. [Expert:innenntagung 2025 in Potsdam](#)) können hier als erfolgreiche Vorbilder dienen.

Auch wenn MBWFK und IQSH hier bereits in vielversprechenden Überlegungen und Planungen sind, möchten wir betonen, dass Studienleitungen zwingend professionell qualifiziert werden müssen, um wirksame Coachingangebote machen zu können. Die Kosten dafür muss der Dienstherr tragen und die Qualifizierung als Arbeitszeit anerkennen.

Neue Konzepte und Standards müssen entwickelt werden, um auch ohne Unterrichtsbewerbung sinnvoll beraten zu können. Auch hier wird für die Entwicklung und Einführung eine Arbeitszeitressource benötigt.

§ 32

Eine Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte und eine Ausweitung der Schulentwicklungstage auf drei pro Schuljahr unterstützt der bak. Inwieweit die Teilnahmepflicht an diesen Schulentwicklungstagen aber unter die sog. Unteilbaren Aufgaben fällt, sollte dringend kritisch überdacht werden. Insbesondere die Arbeitsbelastung (und in vielen Fällen Überlastung) der nebenamtlichen Studienleitungen, die durch die Erfüllung von Aufgaben in zwei Dienststellen und Funktionen schon jetzt extrem hoch ist, erhöht sich durch die verpflichtende Teilnahme an dem dritten Schulentwicklungstag weiter, weil die Aufgabenlast beim IQSH gleichzeitig nicht reduziert wird.

Schon seit Jahren ist es schwierig, Lehrkräfte für eine Abordnung als nebenamtliche Studienleitung zu gewinnen. Die Suche nach Entlastungsmöglichkeiten für diese Personen beschäftigt IQSH und MBWFK kontinuierlich. Die hier geplante Veränderung wirkt dem entgegen, so dass wir dafür plädieren, Ausnahmen zu ermöglichen (z.B. „zur Teilnahme i.d.R. verpflichtet“).

Für Rückfragen und einen vertiefenden Austausch stehen wir wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den bak Landesverband Schleswig-Holstein

Sebastian Marcks
Landessprecher

Maren Scharnberg
Stellvertreterin

Robert Wappler
Schriftführerin

Andrea Beland
Kassenwartin

Birte Almreiter
Schulartsprecherin
Gymnasium

Danja Hüttenmüller
Schulartsprecherin
Gemeinschaftsschulen

Andrea Weiner
Schulartsprecherin
Grundschulen

Sarah Autzen
Schulartsprecherin
Sonderpädagogik